

Sitzung vom 4. Juni 2008

**840. Anfrage (Klimakiller Heizpilze)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, sowie die Kantonsrätinnen Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Ornella Ferro, Uster, haben am 17. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit herrscht ein «Heizpilz-Boom»: Der Heizpilz befällt Strassen, Plätze und Skihütten. Das zeigt eine Erhebung von Greenpeace zu gas- und strombetriebenen Wärmestrahlern im Freien. Greenpeace fordert Verbote für solche Energiefresser und Umweltbelaster in der Schweiz. Dasselbe empfiehlt auch das Bundesamt für Energie den Kantonen, in deren Zuständigkeit solche Verbote erlassen werden können.

Laut der Erhebung von Greenpeace Schweiz nimmt der Kanton Baselland diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein: als einziger verbietet sein Energiegesetz bereits solche mobilen Aussenheizgeräte. Weiter ergibt die Analyse laut Greenpeace folgendes Bild: «Es gibt in einigen Kantonen zwar Regelungen, nach denen Aussenheizungen nur mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. Allerdings gilt diese Vorschrift nur für fest installierte Aussenheizungen. Mobile Geräte – also die gas- und strombetriebenen Heizstrahler – sind nicht inbegriffen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen im Kanton Zürich energetische Vorschriften über mobile Aussenheizgeräte, insbesondere über die klimaschädlichen Heizpilze?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat – rechtlich sowie energiepolitisch – den Betrieb von Heizpilzen oder anderen mobilen Aussenheizgeräten im Licht von § 12 EnG?
3. Mobile Wärmestrahler boomen laut diversen Quellen dort besonders stark, wo Rauchverbote in Restaurants eingeführt werden: Rauchende Gäste sollen nicht in die Kälte verbannt werden. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bezüglich mobiler Aussenheizgeräte im Allgemeinen und im Hinblick auf die geplanten Rauchverbote in Lokalen im Kanton Zürich?
4. Welche Schritte hat der Regierungsrat bereits geplant oder ergriffen, um dem Pilz einzuheizen? Welche Rolle spielt hier gegebenenfalls die Unterscheidung zwischen öffentlichem Grund und Privatgrund?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Ornella Ferro, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kantone sind gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) für den Erlass von Vorschriften über den Energieverbrauch von den Gebäuden, also insbesondere für ortsfeste Bauten und Anlagen, zuständig. Das kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnG, LS 730.1) regelt bezüglich Bauten insbesondere die Anforderungen an Neu- und Umbauten. Hingegen gibt es im Kanton keine energetischen Vorschriften über mobile Aussenheizgeräte.

Zu Frage 2:

Das Verbot von Heizungen im Freien wurde mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes 1995 ins Zürcher Recht aufgenommen. Im Sinne einer Signalwirkung sollten neu zu bewilligende Heizungen im Freien für Rampen, Abstellplätze, Treppen, Brücken, Dachrinnen oder Sportplätze nur noch mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Aussensitzplätze wurden ausgenommen, weil der zu erwartende energetische Nutzen klein und der Vollzugsaufwand gross ist. Die Erfordernisse von § 12 EnG werden von den Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vollzogen, weshalb sie nur bei ortsfesten Heizungen im Freien angewandt werden. Die mobilen Heizpilze können mit einer Baubewilligung nicht verboten werden. Für ein Verbot mobiler Heizpilze wäre ein Vollzug ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zu suchen.

Über den Energieverbrauch dieser mobilen Geräte gibt es sehr unterschiedliche Angaben. Die Heizleistung ist gross. Ein durchschnittlicher Heizpilz benötigt bei Volllast pro Stunde 14 kWh Flaschengas, was rund anderthalb Litern Benzin entspricht. Der Verbrauch hängt aber massgeblich von der Nutzungsdauer ab. Wenn die Anzahl Heizpilze nicht stark zunimmt, ist der Einfluss auf den Gesamtenergieverbrauch im Kanton nicht erheblich. Darin unterscheiden sich andere Heizungen im Freien wie beispielsweise die fest installierten Rampen- oder Abstellplatzheizungen, die beträchtliche Energiemengen verbrauchen können.

Zu Frage 3:

Der direkte Zusammenhang zwischen Rauchverbot in Restaurants und Heizpilzen wurde bis heute nicht untersucht.

Zu Frage 4:

Der jeweilige Grundeigentümer (öffentliche Hand oder Private) kann dem Nutzer Auflagen machen. Beispielsweise haben einzelne Städte als Grundeigentümer den Einsatz der Heizpilze auf ihren Grundstücken verboten. Dies ist wesentlich rascher umsetzbar als die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, die den Einsatz von mobilen Heizgeräten auf privaten und öffentlichen Grundstücken verbietet.

Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Energiegesetzes an die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich wird zu prüfen sein, ob die Befreiung nach § 12 Abs. 2 EnG für Aussensitzplätze im kantonalen Energiegesetz aufzuheben und die Anforderungen dieser Bestimmung auf mobile Heizgeräte auszudehnen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**